

Kasse vereinigt, auch ebensowenig zu fremden Zwecken ganz oder theilweise benutzt oder geschmälert werden.

Die Kapitalien und Kassengelder des Institutes sind auf ewige Zeiten von allen öffentlichen Abgaben befreit.

Auch ist für alle Gelder, welche an die Pensionskasse eingeschickt werden, die Postfreiheit auf der Post zugesichert.

#### §. 4.

##### Verwendung der Einkünfte.

Aus dem Einkommen der Stiftung werden die von verstorbenen Mitgliedern der Gesellschaft hinterlassenen Wittwen und Waisen mit jährlichen Pensionen versorgt, die sich nach den von den Verstorbenen bezogenen Besoldungen und nach den hierdurch normirten Beiträgen zur Pensionskasse abstufen.

#### §. 5.

##### Verwaltung des Institutes.

Die Aufsicht über die Pensionsanstalt und die Verwaltung ihres Kassen- und Rechnungswesens ist der Staatsregierung vorbehalten. Die Abnahme der jährlichen Rechnung geschieht unter landständischer Mitwirkung.

## Zweiter Abschnitt.

### Von den an der Pensionsanstalt Theil nehmenden Personen.

#### §. 6.

##### Notwendigkeit des Weintrins zum Institute.

Allen gegenwärtig im Civil- Kirchen- und Schuldienste Angestellten, ohne Unterschied der Beschäftigten und Unverehelichten, ist der Beitritt zu dieser Pensionsanstalt als Pflicht auferlegt, und für die künftige Anzustellenden wird dieser Beitritt durchgängig als begleitende Bedingung der Amtsverleihung angesehen.

#### §. 7.

##### Aufzählung der Anstaltsgenossen.

Zur Aufnahme in die Pensionsanstalt sind fähig und angelesen: